

**Hygiene- und Sicherheitskonzept für das Tanz- und Sportzentrum Mittelrhein e.V. zur Minimierung der Ausbreitung von COVID-19 Infektionen**

Das folgende Hygienekonzept dient der Minimierung der Ausbreitung und des Schutzes der Mitglieder des Tanz- und Sportzentrums Mittelrhein (TSZ Mittelrhein) vor einer Ausbreitung von COVID-19 Infektionen im Rahmen des Trainings und der Nutzung der Vereinsräume unter Beachtung der Vorgaben des Robert-Koch-Institutes und der gesetzlichen Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Stadt Koblenz.

**Inhalt:**

1. Allgemeines
2. Maßnahmen in den Vereinsräumen
3. Maßnahmen im freien Training
4. Vorgaben für das Gruppentraining
5. Qualitätssicherung
6. Anlagen

**1. Allgemeines:**

1.1. Adressen

Trainingsräume des Vereins:

Tanz- und Sportzentrum Mittelrhein e.V.  
Moselweißerstr. 42-46  
56073 Koblenz

Geschäftsstelle

Paul-Schneider-Straße 12  
56076 Koblenz  
Tel.: +49 261 28750854  
geschaefsstelle@tsz-mittelrhein.de

Geschäftsführer

Matthias Hußmann  
+49 261 28750854  
geschaefsstelle@tsz-mittelrhein.de

Präsident

Johann Horch  
+49 2621 188361  
praesident@tsz-mittelrhein.de

- 1.2. Das "Hygiene- und Sicherheitskonzept für das Tanz- und Sportzentrum Mittelrhein e.V. zur Minimierung der Ausbreitung von COVID-19 Infektionen" wird für die Dauer der Pandemie-Maßnahmen als verbindliche Ordnung zur Satzung gem. §7 (1) ergänzt.

## 2. Maßnahmen in den Vereinsräumen

- 2.1. Die Raumaufteilung und Flächengrößen der Vereinsräume des TSZ Mittelrhein sind anhand des beigefügten Grundrisses ersichtlich (Anlage 1). Folgende Veränderungen werden an den Räumlichkeiten bzw. der Einrichtung des Vereins vorgenommen:
  - 2.1.1. Aufstellen je eines Desinfektionsspenders (mit Ellbogenbügel) im unmittelbaren Eingangsbereich (angrenzend zu Saal 1) und zwischen den Toiletten.
  - 2.1.2. Aufhängen von Anleitungen zur richtigen Händedesinfektion bzw. Händewaschens bei den Desinfektionsmittelspendern bzw. den Waschbecken.
  - 2.1.3. Aufstellen von Flächendesinfektionstuchspendern und Einmalhandschuhen in jedem Saal zur Desinfektion der Musikanlage, Türklinken, Türgriffe, Lichtschalter etc.
  - 2.1.4. Sperrung der Umkleiden und Beschilderung („Nutzung der Umkleiden untersagt!“)
  - 2.1.5. Einrichtung einer zusätzlichen Waschmöglichkeit in der Küchenzeile des Aufenthaltsbereiches (Seifenspender, Papierhandtücher)
  - 2.1.6. Entfernung aller Tische und Stühle aus dem Aufenthaltsbereiches. Bei Bedarf dürfen 5-6 Stühle als Hilfe zum Schuhwechsel in 1,5 m Abstand voneinander stehen bleiben.
  - 2.1.7. Entfernung allen Geschirrs und Besteckes aus den Schränken der Küchenzeile bzw. Verschluss der Küchenschränke.
  - 2.1.8. Sperrung der Verbindungstür zwischen Saal 2 und 3.
  - 2.1.9. Sperrung der Tür zum „kleinen Aufenthaltsraum“.
  - 2.1.10. Entfernung aller Sportgeräte (Springseile, Kunststoffreifen, Bälle etc.) aus den Trainingsräumen.
  - 2.1.11. Sportmatten werden mit einem Schild „Sportmatten nicht nutzen“ gekennzeichnet.
  - 2.1.12. Im Eingangsbereich des Vereins wird von außen sichtbar Informationszettel mit den für die Mitglieder zu beachtenden Hygienemaßnahmen aufgehängt.
  - 2.1.13. Die Durchführung und Instandhaltung der Maßnahmen sowie das Auffüllen von Desinfektionsmitteln, Desinfektionstüchern, Einmalhandschuhen, Handwaschseife und Einmalhandtüchern wird durch den Vereinsvorstand oder den/die von ihm ernannten Vertreter\*innen kontrolliert bzw. durchgeführt.
- 2.2. Das Betreten und der Personenverkehr des Vereins wird durch folgende Maßnahmen geregelt:
  - 2.2.1. Der Gebäudeeingang und die Eingangstüren zu den Sälen müssen zu jeder Zeit frei gehalten werden. Sollten mehrere Personen gleichzeitig durch einen Eingang treten

wollen, tun sie dies einzeln und mit 1,5 m Abstand. Ein Stehenbleiben oder Warten in den Eingangsbereichen ist untersagt.

- 2.2.2. Beim Betreten des Gebäudes muss jeder seine Hände desinfizieren oder waschen.
- 2.2.3. Die Umkleiden sind bis auf weiteres für Vereinsmitglieder und Besucher geschlossen. Ein Schuhwechsel kann auf den bereitgestellten Stühlen erfolgen. Auf Einhaltung des 1,5 m Abstandes ist zu achten. Trainer\*innen und Gruppenleiter\*innen dürfen die Umkleiden lediglich nutzen, wenn sich nur eine Person gleichzeitig in der Umkleide aufhält.
- 2.2.4. Besucher und Zuschauer haben bis auf weiteres keinen Zutritt zu den Vereinsräumen.
- 2.2.5. Eltern und andere Begleitpersonen dürfen nicht in den Vereinsräumen warten oder den Trainingseinheiten zuschauen, sondern sollten sich bei Wartezeiten im Auto aufhalten oder das Vereinsgelände verlassen. Die Regeln zum Parken auf den für den Verein gekennzeichneten Flächen bleiben hiervon unberührt. Eine Grüppchenbildung auf dem Parkplatz ist untersagt.
- 2.2.6. Das Betreten der Vereinsräume ist jedem untersagt, der Krankheitssymptome, die auf eine COVID-19 Infektion hindeuten können (Fieber, Husten, Halsschmerz etc.), zeigt.
- 2.2.7. Jeder (Vereinsmitglied, Trainer\*in, Gruppenleiter\*in, Besucher\*in) ist dazu verpflichtet bei Nachweis einer COVID-19 Infektion oder einem durch einen Arzt geäußerten begründeten Verdachtes auf eine COVID-19 Infektion umgehend den Vorstand hiervon zu informieren, vorausgesetzt er oder sie hat das Vereinsgebäude die zurückliegenden zwei Wochen betreten oder mit anderen Mitgliedern Kontakt gehabt. Der Vorstand/die Vereinsleitung erstellt mit Hilfe des Betroffenen und dem Saalbelegungsplänen Kontaktlisten und stellt diese bei Bedarf den Gesundheitsbehörden zur Verfügung.
- 2.2.8. Bei freiem Training bzw. Privatunterricht ergibt sich eine Maximalbelegung von zwei Tänzern\*innen/zwei Tanzpaaren pro Saal bzw. zwei Tänzern\*innen/ zwei Tanzpaaren und zwei Trainern\*innen pro Saal (Saal 1 und 2) und von einem Tänzer\*in/einem Tanzpaar mit oder ohne Trainer\*in pro Saal (Saal 3).
- 2.2.9. Die Saalbelegungen richten sich nach einer maximalen Teilnehmerzahl von 1 Person pro 10 qm für Gruppentrainingseinheiten. Hieraus ergibt sich für die einzelnen Säle:
- |                 |    |             |
|-----------------|----|-------------|
| Saal 1 (140 qm) | -> | 14 Personen |
| Saal 2 (100 qm) | -> | 10 Personen |
| Saal 3 (100 qm) | -> | 10 Personen |
- 2.2.10. Vor Beginn einer Trainingseinheit (freies Training oder Gruppe) müssen alle Teilnehmer der vorherigen Einheit den Saal verlassen haben. Beim Wechsel ist auf die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu achten. In schmalen Durchgängen darf nicht stehengeblieben werden.

### 3. Maßnahmen im Freien Training

- 3.1. Bei freiem Training bzw. Privatunterricht ergibt sich eine **Maximalbelegung von zwei Tänzern\*innen/zwei Tanzpaaren mit oder ohne Trainer\*in pro Saal (Saal 1 und 2) und von einem Tänzer\*in/einem Tanzpaar mit oder ohne Trainer\*in pro Saal (Saal 3).**
- 3.2. Die Saalbelegung wird über ein Onlineanmeldeportal mit Vorabanmeldung geregelt. Personen, die nicht im Vorhinein eingetragen sind, dürfen nicht trainieren. Hierdurch wird die Erstellung von Kontaktlisten im Krankheitsfall sichergestellt.
- 3.3. Die Saalbelegungspläne werden für 4 Wochen gespeichert und bei begründetem Verdacht auf Anfrage den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt und/oder zur Erstellung von Kontaktlisten verwendet. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Trägt sich ein/e Tänzer\*in/Tanzpaar wiederholt für eine Trainingseinheit ein ohne sie wahrzunehmen ist der Vereinsvorstand nach Anhörung derjenigen/desjenigen dazu berechtigt eine Verwarnung auszusprechen und/oder sie/ihn von der Onlineportalanmeldung und somit vom Training auszuschließen.
- 3.5. Eine freie Trainingseinheit umfasst **eine Stunde**. Die Tänzer dürfen den Verein erst mit oder nach Beginn ihrer Einheit betreten und müssen ihn noch innerhalb ihrer Einheit verlassen. Hierdurch werden Kontakte minimiert und Grüppchenbildung in den Eingangsbereichen verhindert
- 3.6. Im Paartanz (Standard, Latein, Discofox o.ä.) hat jeder bis auf Weiteres einen festen Partner. Ein Wechsel des Partners zu Trainings- oder Übungszwecken ist untersagt.
- 3.7. Der/Die Trainer\*in stellen die Übungen so zusammen, dass ein Berühren der Tänzer möglichst nicht notwendig ist und halten 1,5 m Abstand zu den Tänzern.
- 3.8. Nach Beendigung des Trainings müssen die Säle gelüftet werden. Hierbei muss die Musik ausgeschaltet sein.
- 3.9. Nach Beendigung des Trainings ist jeder/s Tänzer\*in/Tanzpaar dazu verpflichtet die Musikanlage, alle Türklinken und Türgriffe inklusive der Gebäudeeingangstür und der Toiletten und alle Lichtschalter mit den bereitliegenden Desinfektionstüchern (Anlage 2) zu desinfizieren. Zum Schutz der Hände vor der Flächendesinfektion stehen Einmalhandschuhe bereit. Anschließend sind die Hände mit Hautdesinfektion zu desinfizieren.
- 3.10. Das Training ist so zu beenden, dass die Lüftung und Desinfektion noch innerhalb der Trainingseinheit stattfinden kann.
- 3.11. Trainer\*innen sind verpflichtet zwischen Trainingseinheiten ihre Hände zu desinfizieren.
- 3.12. Tänzer\*innen und Trainer\*innen tragen für die korrekte Durchführung der Hygienemaßnahmen die Verantwortung und kommen bei Verstoß für Bußgelder, die gegen sie persönlich verhängt werden, selbst auf.
- 3.13. Tänzer\*innen und Trainer\*innen sind verpflichtet Missstände (z.B. leere Desinfektion, beschädigte Absperrungen, fehlende Desinfektionstücher) dem Vereinsvorstand oder den von ihm ernannten Vertretern zu melden.

#### 4. Vorgaben für das Gruppentraining

- 4.1. Bei Gruppentrainingseinheiten ergibt sich eine maximale Teilnehmerzahl von 1 Person pro 10 qm. ~~Trainer\*innen und Gruppenleiter\*innen werden wie ein Teilnehmer gewertet.~~ Hieraus ergibt sich für die einzelnen Säle:
- |                 |    |             |
|-----------------|----|-------------|
| Saal 1 (140 qm) | -> | 14 Personen |
| Saal 2 (100 qm) | -> | 10 Personen |
| Saal 3 (100 qm) | -> | 10 Personen |
- 4.2. Die Saalbelegung wird über ein Onlineanmeldeportal mit Vorabanmeldung geregelt. Personen, die nicht mindestens bis zum Abend des Vortages für das Gruppentraining eingetragen sind, dürfen nicht teilnehmen. Hierdurch wird die Erstellung von Kontaktlisten im Krankheitsfall sichergestellt. Die Trainer\*innen/Gruppenleiter\*innen kontrollieren, dass nur angemeldete Teilnehmer mittrainieren.
- 4.3. Wird die Gruppengröße überschritten sind Trainer\*innen/Gruppenleiter\*innen dazu verpflichtet überzählige Personen vom Training auszuschließen. Diese Personen müssen die Vereinsräume verlassen
- 4.4. Die Gruppenteilnehmerlisten werden für 4 Wochen gespeichert und bei begründetem Verdacht auf Anfrage den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt und/oder zur Erstellung von Kontaktlisten verwendet.
- 4.5. Trägt sich ein/e Tänzer\*in/Tanzpaar wiederholt für ein Gruppentraining ein ohne zum Training zu erscheinen ist der Vereinsvorstand nach Anhörung derjenigen/desjenigen dazu berechtigt eine Verwarnung auszusprechen und/oder sie/ihn von der Onlineportalanmeldung und somit vom Gruppentraining auszuschließen.
- 4.6. Zwischen den Gruppentrainingseinheiten wird jeweils eine mindestens 15 minütige Pause eingehalten, in der die Teilnehmer der vorangegangenen Stunde die Vereinsräume zügig verlassen, die Räume gelüftet und desinfiziert werden und anschließend die Teilnehmer der nächsten Gruppe den Verein betreten dürfen. Hierdurch werden Kontakte zwischen den Teilnehmern einzelner Gruppen vermieden.
- ~~4.7. Bei Gruppentrainings in den Paartanzsportarten (Standard, Latein, Discofox o.ä.) wird bis auf weiteres auf Training im Paar verzichtet. Die Trainer\*innen/Gruppenleiter\*innen stellen Einzelübungen zusammen.~~
- 4.8. Auf einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern\*innen/~~den Tanzpaaren~~ und den Trainern\*innen/Gruppenleitern\*innen ist zu jeder Zeit zu Achten.
- 4.9. ~~Das Gruppentraining von Kindern unter 12 Jahren kann bis auf weiteres noch nicht stattfinden.~~ Für Kinder ~~über 12 Jahren~~ sind die Eltern verpflichtet ihnen die hier beschriebenen Maßnahmen zu erklären und auf eine korrekte Durchführung hinzuwirken.
- 4.10. Der/die Trainer\*in/Gruppenleiter\*in ist nach Beendigung jeder Gruppentrainingseinheit für das Lüften der Säle verantwortlich. Hierzu muss die Musik ausgeschaltet sein
- 4.11. Der/die Trainer\*in/Gruppenleiter\*in ist nach Beendigung jeder Gruppentrainingseinheit für die Desinfektion der Musikanlage, aller Türklinken und Türgriffe (auch

Gebäudeeingangstür und Toilettentürgriffe) und aller Lichtschalter mit den bereitliegenden Desinfektionstüchern (Anlage 2) verantwortlich. Zum Schutz der Hände vor der Flächendesinfektion stehen Einmalhandschuhe bereit. Anschließend sind die Hände mit Hautdesinfektion zu desinfizieren. Die Maßnahmen sollen nach Verlassen aller Gruppentrainingsteilnehmer bzw. vor Betreten der Vereinsräume der Teilnehmer der nächsten Gruppe erfolgen.

- 4.12. Das Training ist so zu beenden, dass die Lüftung und Desinfektion noch in der Trainingseinheit stattfinden kann.
- 4.13. Trainer\*innen sind verpflichtet zwischen Trainingseinheiten ihre Hände zu desinfizieren.
- 4.14. Tänzer\*innen und Trainer\*innen tragen für die korrekte Durchführung der Hygienemaßnahmen die Verantwortung und kommen bei Verstoß für Bußgelder, die gegen sie persönlich verhängt werden, selbst auf.
- 4.15. Tänzer\*innen und Trainer\*innen sind verpflichtet Missstände (z.B. leere Desinfektion, beschädigte Absperrungen, fehlende Desinfektionstücher) dem Vereinsvorstand oder den von ihm ernannten Vertretern zu melden.

## 5. Qualitätssicherung

- 5.1. Die Maßnahmen werden laufend durch den Vereinsvorstand/die Geschäftsleitung auf Effektivität, Durchführbarkeit und Rechtskonformität überprüft und ggf. Anpassungen durchgeführt.
- 5.2. Dieses Hygienekonzept wird allen Trainern\*innen/Gruppenleitern\*innen sowie dem gesamten Vereinsvorstand ausgehändigt und allen Mitgliedern in aktueller Form über das Vereinsportal zur Verfügung gestellt.
- 5.3. Die Einverständnis und die Kenntnisnahme ist in einer entsprechenden Liste (Anlage 3) durch alle Mitglieder, gesetzliche Vertreter, Trainer\*innen und Gruppenleiter\*innen mittels Unterschrift zu erklären. Gleichzeitig erfolgt eine Aktualisierung der Kontaktdaten der einzelnen Personen.
- 5.4. Jedes Vereinsmitglied ist zur Beachtung aller Punkte des Hygieneplans verpflichtet. Bei Nichteinhaltung kann der Vereinsvorstand disziplinarische Maßnahmen entsprechend der Vereinssatzung beschließen.
- 5.5. Der Vereinsvorstand bzw. die von ihm beauftragten Vertreter kontrollieren die Durchführung der Maßnahmen und die Beachtung der Verhaltensregeln stichprobenartig.
- 5.6. Der Vereinsvorstand unterstützt die Gesundheitsbehörden im Falle der Erkrankung oder eines Verdachtsfalles bei einem Vereinsmitglied/Trainer\*in/Gruppenleiter\*in in allen Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19 Infektion und stellt den Behörden auf deren Verlangen Listen aller möglichen Kontaktpersonen der zurückliegenden maximal 4 Wochen (Zeitraum der Datenspeicherung) zur Verfügung soweit keine gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes dies verbieten.
- 5.7. Der Verein als Ganzes kommt für gegen den Verein verhängte Bußgelder bei Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetzes oder Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz oder der Stadt

Koblenz auf. Dies gilt nicht für Bußgelder die gegen einzelne Mitglieder, Trainer\*innen oder Gruppenleiter\*innen verhängt werden. Beruht ein Bußgeld gegen den Verein auf einem nachweislichen Fehlverhalten eines einzelnen oder einzelner Mitglieder, so steht es dem Vereinsvorstand zu, das Bußgeld vollständig oder teilweise von dem/der/den Verursacher\*in/Verursachern\*innen zurückzuerlangen oder andere disziplinarische Maßnahmen entsprechend der Vereinssatzung zu beschließen.

## **6. Anlagen**

Anlage 1: Grundriss der Vereinsräume des TSZ Mittelrhein

Anlage 2: Liste der Desinfektionsmittel und Desinfektionstücher

Anlage 3: Liste zur Aktualisierung der Kontaktdaten und der Bestätigung der Kenntnisnahme und Einverständnis zum Hygieneplan